

57. Ist eine Stadtgemeinde, welche neben anderen Leistungen (Wohnung, Kost, Pflege etc) auch „die ärztliche Behandlung“ eines von ihr gegen den tarifmäßigen Verpflegungssatz in das städtische Krankenhaus aufgenommenen Kranken übernommen hat, für eine Verletzung haftbar, welche demselben bei einer Operation durch Verschulden ihres ärztlichen oder Pflegerpersonales widerfahren ist?
B.G.B. § 278.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1906 i. S. W. (Kl.) w. Stadt-
gemeinde G. (Bekl.). Rep. III. 89/06.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Ehefrau des Klägers wurde von demselben am 29. Dezember 1903 zur Operation eines Leistenbruches in das Krankenhaus der verklagten Stadtgemeinde gebracht, dort „als zahlungsfähige Privatperson“ im Sinne von § 1 Nr. 5 der für dieses Krankenhaus bestehenden Verwaltungsvorschriften, sowie nach § 10 derselben:

„Für die Verpflegung der Kranken werden der Anstalt bestimmte tägliche Kostgebühren bezahlt, wogegen die Anstalt Zimmer, Heizung, Beleuchtung, Kost, Leibwäsche, Krankenpflege, ärztliche Behandlung und Bäder gewährt“,

aufgenommen und alsbald mit Erfolg operiert. Bei dieser Gelegenheit erlitt sie aber an beiden Unterschenkeln nicht unerhebliche Brandwunden dadurch, daß ihr während der Narkose von der dem Operateur assistierenden Pflege Schwester D. eine heiße Wärmflasche mit ungenügender Umhüllung, welche bei dem unruhigen Verhalten der Kranken sich verschob, zwischen die Unterschenkel geschoben worden war.

Der vom Kläger deshalb gegen die verklagte Stadtgemeinde erhobene Schadensanspruch wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen, vom Reichsgericht aber für begründet erklärt aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht im wesentlichen von nachstehenden Erwägungen aus. Die der Ehefrau des Klägers am 29. Dezember 1903 widerfahrene Verletzung sei auf ein Verschulden einer der bei der Operation tätig gewordenen Personen, insbesondere der Krankenpflegerin D., zurückzuführen. Es sei auch durch die Aufnahme der Ehefrau des Klägers, einer zahlungsfähigen Privatperson, in das Krankenhaus der Beklagten ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den M.'schen Eheleuten einerseits und der Beklagten, wonach letztere der Ehefrau M. außer den sonstigen Leistungen (Unterkunft, Beköstigung, Krankenpflege etc) auch ärztliche Behandlung zu gewähren hatte, begründet worden, während die Eheleute M. speziell zu den bei der Operation tätig gewordenen Personen in kein Vertragsverhältnis getreten seien. Die erwähnte ärztliche Behandlung aber, welche die Beklagte zu gewähren gehabt, habe sich nicht auf die eigentlich ärztlichen Verrichtungen, namentlich nicht auf die Operation, erstreckt, sondern sich in der Stellung eines hierfür geeigneten ärztlichen und Hilfspersonales, welches seinerseits wieder der Beklagten zu ordnungsmäßiger Dienstleistung verpflichtet gewesen sei, erschöpft, so daß die von den genannten Personen ausgeführten Verrichtungen außerhalb des Rahmens des von dem Kläger und seiner Ehefrau mit der Beklagten geschlossenen Vertrages gelegen hätten. Diese einschränkende Auslegung entspreche zunächst dem Wortlaute der einschlagenden §§ 1 und 10 der Verwaltungsvorschriften sowie den Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 B.G.B., wenn man berücksichtige, daß die Vertreter einer Gemeinde bei der Verwaltung eines derselben gehörigen Krankenhauses wesentlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, dagegen die für den Anstaltsbetrieb erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie der Besitzer eines Privatkrankenhauses regelmäßig habe, entbehrten und daher auch nicht gewillt sein könnten, sich zur Vornahme solcher rein technischer Verrichtungen zu verpflichten; in solchen Fällen aber ermangele die Anwendung des § 278 B.G.B. der inneren Berechtigung, da sie auf der Erwägung beruhe, daß man sich seiner Haftung nicht dadurch entziehen könne, daß man

durch andere das vornehmen lasse, was man grundsätzlich selbst — eine juristische Person also durch ihre gesetzlichen Vertreter — vornehmen müßte und könnte. Außerdem würde die Annahme einer Haftpflicht der Stadt für etwaige bei einer Operation in ihrem Krankenhause vorgekommene Versehen zu einem verschiedenen Ergebnisse, je nachdem die Aufnahme in die Anstalt auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung, oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages erfolge, führen, eine unbillige Belastung der öffentlichrechtlichen Körperschaften bewirken, andererseits aber dem aufgenommenen Kranken schon durch die Gewährung eines tüchtigen Anstaltspersonales gedient sein. Es sei hiernach keine vertragliche, sondern, wie in zahlreichen ähnlichen Fällen, nur eine außervertragliche Haftung der Beklagten nach § 831 B.G.B. für das Verschulden ihrer Angestellten möglich, letztere aber hier ausgeschlossen, da der Beklagten nach den vorliegenden Beweiserhebungen in bezug auf die Auswahl und Anstellung dieser Angestellten, namentlich der Schwester D., sowie in bezug auf die Beaufsichtigung derselben und die Leitung des Krankenhauses überhaupt ein Verschulden nicht zur Last falle.

Vorstehende Erwägungen sind nicht zu beanstanden, insoweit darin ein Verschulden der Schwester D. sowie das Bestehen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen den Eheleuten M. und der Beklagten, welche die Ehefrau M. nicht auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung, sondern als „zahlungsfähige Privatperson“ im Sinne von § 1 Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften aufgenommen hat, im allgemeinen festgestellt ist.

Mit Recht aber wird von der Revision die Auslegung beanstandet, welche die Vorinstanz dem die einzelnen Vertragsleistungen ausführenden § 10 dahin gegeben hat, daß unter der „ärztlichen Behandlung“ die Operation eines aufgenommenen Kranken nicht mit zu verstehen sei. Diese Auslegung läuft schon dem klaren Wortlaut des erwähnten Ausdrucks zuwider, verstößt also gegen eine gesetzliche Auslegungsregel (§ 550 B.P.D.). Es ist nicht abzusehen, weshalb nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche in der „ärztlichen Behandlung“ nicht auch eine in deren Verlauf sich nötig machende Operation inbegriffen sein sollte, zumal bei einem Leistenbruche, wie er hier in Frage steht, bei welchem die ärztliche Behandlung wesentlich in einem operativen Eingriff besteht. Für die Auffassung der

Operation als eines Teiles der ärztlichen Behandlung spricht gerade der am Schlusse der Verwaltungsvorschriften ersichtliche Nachtrag zu § 10, wonach der leitende Krankenhausarzt berechtigt ist, bei zahlungsfähigen Privatpersonen der ersten Pflegeklasse für eine Operation Gebühren in Ansatz zu bringen. Indem die Vorinstanz hier das Vorhandensein eines Vertragsverhältnisses zwischen den Eheleuten M. und der Beklagten, andererseits aber auch — und dies mit Recht — zwischen diesen Eheleuten und dem ärztlichen und Pfleger-Personal der Beklagten verneint, gelangt sie zu dem wenig befriedigenden Ergebnis, daß in bezug auf die Operation überhaupt keinerlei vertragsmäßige Verpflichtung vorlag, während eine solche in bezug auf alle übrigen im § 10 der Verwaltungsvorschriften erwähnten, mit der Operation eng zusammenhängenden Leistungen (Zimmer, Heizung, Beleuchtung, Bettwäsche, Kost, Krankenpflege und Bäder) der Beklagten auferlegt wird.

Eine derartige, von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichende Auffassung der „ärztlichen Behandlung“ könnte nur durch besondere Gründe gerechtfertigt werden. Was aber die Vorinstanz in dieser Beziehung ausführt, ist teils von Rechtsirrtum beeinflusst, teils unerheblich. Unzutreffend legt sie zunächst Gewicht darauf, daß die städtischen Vertreter selbst zur Vornahme operativer Einrichtungen, wie sie der Unternehmer einer Privatklinik ausführen könne, nicht befähigt seien. Es ist nicht abzusehen, weshalb eine natürliche oder (ihr hierin gleichstehende) juristische Person sich, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht zu solchen Einrichtungen, bei deren Vornahme sie von vornherein auf die selbständige Tätigkeit von Angestellten oder Hilfspersonen angewiesen ist, verpflichten, also insoweit die Garantie für die ordnungsmäßige Vornahme übernehmen kann. Und weiter ist die Anwendung des § 278 B.G.B. nicht davon abhängig, daß der Unternehmer die Leistung, deren Ausführung er dem Erfüllungsgehilfen übertragen hat, auch selbst auszuführen imstande ist, sondern lediglich davon, ob er sich zur Ausführung dieser Leistung verpflichtet hat; alsdann soll er sich seiner Verantwortung für die ordnungsmäßige Ausführung nicht dadurch entschlagen können, daß er dieselbe einem anderen überträgt. In diesem Sinne hat z. B. der erkennende Senat in der Entscheidung Bd. 59 S. 22 die Haftpflicht des Unternehmers einer Schaustellung für das Versehen eines

bei derselben tätigen Artisten und für die dadurch herbeigeführte Verletzung eines Zuschauers, der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung Bd. 55 S. 335 die Haftpflicht des Eisenbahnfiskus für das nicht ordnungsmäßige Bestreuen des Bahnsteiges durch Eisenbahnarbeiter, insolgedessen ein ankommener Reisender zu Falle kam, gemäß § 278 B.G.B. ausgesprochen.

Richtig ist, daß hiernach die Haftpflicht der Beklagten für etwaige Versehen ihres Krankenhauspersonals sich verschieden gestalten kann, je nachdem die Aufnahme auf Grund einer öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht, wie z. B. in dem Falle des § 1 Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften, oder auf Grund des Vertrages mit einer zahlungsfähigen Privatperson erfolgt; allein diese verschiedenartige Haftung ist schon an sich kein durchschlagender Grund, erstreckt sich auch nicht bloß auf die ordnungsmäßige Ausführung von Operationen, sondern auf diejenige aller übrigen im § 10 aufgeführten Leistungen und kann daher nicht für die einschränkende Auslegung der „ärztlichen Behandlung“ allein herangezogen werden.

Nicht anzuerkennen ist ferner, daß durch die Zulassung der in Frage stehenden Haftpflicht eine unbillige Belastung öffentlichrechtlicher Korporationen herbeigeführt würde, da die gleiche Haftpflicht auch andere Unternehmer trifft, mögen sie nun natürliche, oder juristische Personen sein.

Abweichend von der Vorinstanz, ist hiernach der Grundsatz, daß die in einem Krankenhause angestellten Personen juristisch Vertreter und Gehilfen des Unternehmers sind, und dieser für alle jene Personen nach § 278 B.G.B. haftbar ist, seinerseits aber den Rückanspruch gegen seine Angestellten hat (s. Hellwig, Die Stellung des Arztes im bürgerlichen Rechtsleben S. 35, 36), auch auf den hier vorliegenden Fall einer Operation anzuwenden. Alsdann ist aber der von der Vorinstanz zugelassene und als erbracht angesehene Entlastungsbeweis nach § 831 B.G.B. nicht mehr beachtlich, vielmehr die Haftpflicht der Beklagten schon auf Grund des vom Berufungsgericht angenommenen Verschuldens der von der Beklagten angestellten Pflegerin D. an sich begründet.“ . . .